

Informationsblatt zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind Bestandteil des Bürgergeldes. Durch das Jobcenter Kreis Gütersloh können die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II).

Die Bedarfe für Unterkunft setzen sich zusammen aus

- **bei Mietwohnungen:** Grundmiete, Nebenkosten (Betriebskosten) und Heizkosten,
- **bei selbstgenutztem Wohneigentum:** Schuldzinsen für Kredite sowie die Nebenkosten und Heizkosten. Tilgungsraten zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Die Kosten für den **Haushaltsstrom** sind keine Nebenkosten und zählen nicht zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Haushaltsstrom ist bereits in dem Regelbedarf enthalten und kann also nicht zusätzlich übernommen werden.

Die Richtwerte für angemessene Unterkunfts-kosten (ohne Heizkosten) wurden für jede Stadt und Gemeinde im Kreis Gütersloh einzeln ermittelt und ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Zusätzlich zur angemessenen Nettokaltmiete und den Nebenkosten werden die **angemessenen Heizkosten** übernommen.

Richtwerte im Kreis Gütersloh ab 01.07.2022 nach Gemeinden und Größenklassen (in Euro) (Nettokaltmiete und Nebenkosten)

Stadt/ Gemeinde	bis zu 50 m ²	über 50 m ² 65 m ²	über 65 m ² bis 80 m ²	über 80 m ² bis 95 m ²	über 95 m ² bis 110 m ²	weitere 15 m ²
	1 Personen BG	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG	je weitere Person
Borgholz- hausen	399	459	525	678	758	104
Gütersloh	431	511	632	722	789	108
Halle (Westf.)	412	477	556	655	759	104
Harsewinkel	435	485	588	663	756	104
Herzebrock- Clarholz	415	471	553	656	802	110
Langenberg	405	501	586	665	803	110
Rheda- Wiedenbrück	415	493	624	737	861	118
Rietberg	457	477	594	749	860	118
Schloß Holte- Stukenbrock	425	498	626	723	932	128
Steinhagen	400	478	581	723	844	116
Verl	423	520	608	697	874	120
Versmold	396	510	572	683	797	109
Werther (Westf.)	408	474	576	682	780	107

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Angemessenheit

- Im ersten Jahr des Leistungsbezuges, werden die tatsächlichen Kosten Ihrer Unterkunft in voller Höhe übernommen (**Karenzzeit**). Soweit nach Ablauf der Jahresfrist die Bedarfe für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind, wird ein **Kostensenkungsverfahren** für die Dauer von grundsätzlich sechs Monaten eingeleitet. Sie werden nach Ablauf der Karenzzeit über die übernahmefähigen Bedarfe informiert. Während dieses Zeitraums haben Sie dann die Möglichkeit, Ihre Kosten – beispielsweise durch Verhandlung mit Ihrem Vermietenden, durch Untervermietung oder notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.
- In die Entscheidung, ob die Unterkunfts-kosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall möglicherweise gegeben sein könnten, einbezogen werden (beispielsweise Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).
- **Heizkosten** werden bis zur angemessenen Höhe anerkannt. Die Werte für die Angemessenheit beurteilen sich nach dem bundesweiten Heizspiegel, der Grenzwerte für die Energieträger Gas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe ausweist.

Für die Suche von angemessenem Wohnraum gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten

- Vorsprache im Bürgerbüro oder in der Beratungsstelle der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Bewerbung um Wohnraum bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften
- Durchsicht von Wohnraumangeboten in der örtlichen Presse/Internet
- Aufgabe eines Wohnungsgesuchs in der örtlichen Presse

Selbstversorger

- Beschaffen Sie die Brennstoffe zur Beheizung Ihrer Unterkunft (beispielsweise Heizöl, Flüssiggas, Kohle, Holz) selbst? Dann erhalten Sie keine monatlichen Abschlagszahlungen. Die Kosten für das Heizmaterial werden grundsätzlich im Monat der Fälligkeit als erhöhter laufender Unterkunftsbedarf berücksichtigt. Bitte beachten Sie daher Folgendes:
Bevor die Kosten für selbst beschaffte Heizmaterialien vom Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden können, sind
 - der Bedarf zunächst anzuzeigen und
 - 2 Kostenvoranschläge vorzulegen.
- Unterlassen Sie diese Mitteilung oder Anzeige kann dies zur Folge haben, dass die Kosten nicht übernommen werden.
- Ein Anspruch entsteht grundsätzlich erst, wenn das vorhandene Heizmaterial (fast) verbraucht ist. Zur Überprüfung des Bedarfs ist daher auch die letzte Brennstoffrechnung vorzulegen.
- Grundsätzlich werden nur die angemessenen Heizkosten als Beihilfe übernommen.
- Daher sollten Sie im eigenen Interesse rechtzeitig vor der Beschaffung des Heizmaterials Rücksprache mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh halten.

Heiz- und Betriebskostenabrechnungen/Jahresabrechnungen

- Neben den laufenden Bedarfen für Unterkunft sind auch einmalige Kosten wie beispielsweise eine Heiz- und Betriebskostenabrechnung Ihres Vermietenden oder eine Jahresabrechnung für Heizkosten Ihres Energieversorgers als Bedarf zu erfassen. Sie werden als Beihilfe übernommen, sofern sie angemessen sind.
- Damit es nicht zu hohen Nachforderungen kommt, müssen die Nebenkostenvorauszahlungen realistisch und angemessen sein. Im Zweifel ergibt sich dieses aus den letzten Nebenkostenabrechnungen.

Umzug

- Bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben, ist die **Zusicherung** (Zustimmung/ Genehmigung) des Jobcenters zum Umzug einzuholen.
- Damit einem Umzug zugestimmt werden kann, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:
 - Der Umzug muss erforderlich sein (der Grund des Umzuges ist schriftlich anzugeben).
 - Die Kosten der neuen Wohnung müssen angemessen sein.
- Erfolgt ein Umzug oder die Unterzeichnung eines Mietvertrages vor der Zusicherung oder entgegen einer Versagung der Zustimmung durch das Jobcenter, werden grundsätzlich keine Umzugskosten oder Mietkaution gewährt. Zudem können die Bedarfe für Unterkunft direkt auf die angemessenen Kosten oder die Kosten der bisherigen Wohnung gekürzt werden.
- Bevor Sie eine neue Wohnung anmieten, sollten Sie im eigenen Interesse Rücksprache mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh halten.